



**Rechtsverordnung
der Stadt Breisach am Rhein
zur Regelung des Gemeingebrauchs im Be-
reich der Möhlin und der Waldschlut
(Altrheinzug) auf Breisacher Gemarkung**

Auf Grund der §§ 21 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg, 44 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz der Gemeindeordnung, 126 Abs. 1 Nr. 18 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. vom 13.12.2013, wird vom Gemeinderat am 12.07.2016 verordnet:

§ 1 Schutzgegenstand

Für die in § 3 genannten Gewässerabschnitte des Altrheins, der Möhlin, der Waldschlut und der Giessen auf dem Gebiet der Gemarkung Breisach wird aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz der Natur, der Gemeingebrauch beschränkt und das Verhalten im Uferbereich der betreffenden Gewässerabschnitte geregelt.

§ 2 Schutzzweck

Die Beschränkung des Gemeingebrauchs und die Regelung dieser Verordnung zum Verhalten im Uferbereich dienen dem Schutz, dem Erhalt und der weiteren Entwicklung des Altrheins, der Möhlin und der Giessen als Lebensraum für seltene und teilweise in ihrem Bestand bedrohte fließ- und quellwassertypische Tier- und Pflanzenarten in den in § 3 genannten Gewässerabschnitten und den jeweiligen Uferbereichen.

Ziel ist insbesondere:

1. der Schutz der Lebensstätten, der Brut- und Nahrungshabitats des Eisvogels, des Zwergtauchers, der Tafelente, der Wasserralle, der Weidenmeise, des Blässhuhns, des Haubentauchers, des Teichrohrsängers, Teichhuhns, Fischadlers und Blaukehlchens,
2. der Schutz der Lebensstätten von Amphibien und Reptilien, insbesondere des Laubfroschs, der Gelbbauchunke, der Erdkröte, des Kammmolchs und der Ringelnatter,

3. der Schutz der Lebensstätten von Libellen, insbesondere der Gebänderten Prachtlibelle, der Gemeinen Keiljungfer, der Kleinen Zangenlibelle, des Spitzenfleck, der Kleinen Königslibelle, der Gebänderten Heidelibelle und der Gefleckten Smaragdlibelle.
4. Der Schutz der Unterwasser- und Schwimmblattvegetation, insbesondere des Armelechteralgen-Vorkommens, der Wasserfeder, der Weißen Seerose, des Gewöhnlichen Tannenwedels, der Dreifurchigen Wasserlinse, des Quirlblütigen Tausendblattes, des Glänzenden Laichkrautes, des Durchwachsenen Laichkrautes, des Spreizenden Hahnenfusses, der Teichlinse und des Echten Wasserschlauchs,
5. Der Schutz der Ufer- und Verlandungsvegetation, insbesondere des Fleischroten Knabenkrauts, des Breitblättrigen Sumpfstendels, des Echten Sumpfstendels und des Uferreitgrases.

§ 3 Beschränkungen und Verbote

- (1) In der Zeit vom 01. März bis einschließlich 31. Juli eines jeden Jahres werden folgende Gewässerabschnitte des Altrheinuzuges gesperrt:
Die Möhlin und die Waldschlut nach näherer Maßgabe des § 4.
- (2) Die folgenden Gewässerabschnitte bzw. Quellgewässer werden ganzjährig gesperrt:
 - der Waldweiher,
 - das Waldloch,
 - der Bereich Rappennest.
- (3) Während der Sperrzeiten sind auf den in Abs. 1 und 2 genannten Strecken und den dortigen Uferbereichen verboten:
 - (a) das Befahren mit sämtlichen Bootstypen, Wasserfahrzeugen aller Art und sonstigen Schwimmgeräten
 - b) das Baden,
 - c) das Betreten der Ufer
 - d) sonstige Veranstaltungen.

- (4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und Fischerei sowie Gewässerunterhaltungsarbeiten bleibt unberührt.

§ 4 Sperrabschnitte

- (1) Der Sperrabschnitt Möhlinau beginnt am Baggersee „Uhl“ (Einstiegsstelle 1 / Brücke) und endet beim Möhlinwehr.
- (2) Der Sperrabschnitt Waldschlut umfasst den kompletten Altrheinzug nördlich der Stadt Breisach zwischen Einlassbauwerk im Gewinn Wolf-Grün (Höhe Kläranlage) und dem Burkheimer Baggersee (Südufer).
- (3) Die nach Absatz 1 und 2 gesperrten Strecken und Uferbereiche sind in der Gewässerkarte der Stadt Breisach a. Rh. im Maßstab 1:25000 in der Farbe Hellblau eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 5 Regelungen für Privatpersonen und gewerbliche Bootsverleiher

- (1) Zur Vermeidung einer Übernutzung der Gewässer wird das Kontingent 25 Boote pro Tag beschränkt. Eine Erhöhung der Anzahl der Boote kann durch die Stadt Breisach a. Rh. auf Antrag genehmigt werden.
- (2) Die Gebühr für die Genehmigung bemisst sich nach der Anzahl der zugelassenen Boote und beträgt 5,- EUR pro zugelassenes Boot. Die Gebühr ist vor der Tour an die Stadt Breisach a.Rh. zu entrichten. Diese Gebühr wird ausschließlich zur Verbesserung der gewässerökologischen Gesamtsituation auf Breisacher Gemarkung verwendet.
- (3) Die Genehmigung ist bei der Stadt Breisach a.Rh., Fachbereich 31, Natur- und Umweltschutz, Münsterplatz 1, 79206 Breisach am Rhein zu beantragen. Sie berechtigt zur eingeschränkten Nutzung der für den Bootsverkehr zugelassenen Gewässer. Die Genehmigung enthält nähere Angaben über den Antragsteller, Tag der Tour sowie Anzahl der Boote und Bootstyp. Auf Verlangen ist diese Genehmigung den dafür autorisierten Personen vorzuzeigen. Neben Beamten mit Hoheitsaufgaben (Gemeindevollzugsdienst der Stadt Breisach a.Rh., Forstbeamte, Wasserschutzpolizei) sind auch Gewässeraufseher, Fischereiaufseher, Jagdausübungsberechtigte zur Kontrolle ermächtigt.
- (4) Vor Antritt der Tour muss eine entsprechende Einweisung der Teilnehmer erfolgen. Diese sollte sowohl das Handling mit den Booten, als auch eine Aufklärung über die Verhaltensweisen in der Natur und deren Besonderheiten umfassen.

§ 6 Befreiungen

- (1) Auf Antrag kann die Stadt Breisach a. Rh. von den Verboten des § 3 Abs. 3 im Einzelfall eine Befreiung erteilen, wenn dies
- a) aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls erforderlich ist oder

- b) ein Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Diese Voraussetzungen liegen regelmäßig bei Bootsfahrten vor, die zur Wahrnehmung dienstlicher und wissenschaftlicher Aufgaben, insbesondere aber zur Kontrolle der Gewässer erforderlich sind.

- 2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann widerrufen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um durch die Befreiung nachteilige Veränderungen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht vorausehbar waren, zu verhindern.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 18 Wassergesetz Baden-Württemberg handelt, wer
- a) eine in § 3 Abs. 3 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt oder
- b) eine Bootsfahrt ohne nach § 5 erforderliche Genehmigung unternimmt bzw. durchführt oder
- c) eine nach § 6 dieser Verordnung im Wege der Befreiung zugelassene Handlung vornimmt, ohne die damit verbundenen Bedingungen oder Auflagen einzuhalten.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe des Bußgeldes richtet sich nach den Bestimmungen des § 126 Abs. 2 Wassergesetz.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

gez. Oliver Rein, Bürgermeister